

es wurde – ebenfalls mit akustischem Signal – Nachtruhe angeordnet. Die Zellenlicht-Schalter konnten die Posten von außen betätigen, Gefangene konnten also tagsüber bei Müdigkeit nicht das Licht ausschalten oder schlafen legen, sofern sie keine besondere „Liegeerlaubnis“ hatten. Auch Heizkörper konnten nur die Posten regulieren.

Besondere, abweichende Verfahrensweisen blieben im MfS freilich möglich. Vernehmungen, die nachweislich auch sonntags/nachts stattfanden, sind im o.g. Dokument gar nicht erwähnt – so manches lief auch jenseits der Bestimmungen auf dem Papier.

Diverse Aktivitäten fanden nur einmal wöchentlich nach einem festgelegten Zeitplan statt – das wechselte mehrfach. (Die einzelnen Aktivitäten bezogen sich nicht generell auf alle Gefangenen, mitunter fielen sie deshalb auch ganz aus.) Der folgende praktizierte Plan galt ebenfalls eine Zeit lang:

Mo	8-12 Uhr	Einkaufs-Bestellung nach Liste
Di	10 Uhr	Buchausgabe, wenn gestattet
	13 Uhr	Planung von Verlegungen, tagsüber
		Sprechtag des Gefängnisleiters
Mi	8-12 Uhr	Termine für gestattete Besuche
	9-11 Uhr	Vorführung zum Zahnarzt
Do	früh	Zellenkontrolle beim Freigang, Zellenreinigung (Insassen)
	8 Uhr	Vorbereitung von Verlegungen
	8-12 Uhr	Termine für gestattete Besuche
	9 Uhr	Vorführung zum Hautarzt
	13 Uhr	Ausgabe der bestellten Einkäufe
Fr	8-17 Uhr	Haarschneiden
	8-10 Uhr	Bücherbestellung bei Gestattung
	17 Uhr	Tausch Badetuch, Wäsche
	17.30 -21	Duschzeit/Durchsuchung Frauen
Sa	–	
So	8-12 Uhr	Duschzeit/Durchsuchung Männer

Der Weg in den Freihof, der Gang ins Verhörzimmer oder das wöchentliche Duschen wurden so organisiert, dass Gefangene verschiedener Zellen einander nicht begegnen konnten.

Abweichungen von wöchentlichen Handlungen (z.B. Haarschneiden, Sprechzeit etc.) waren denkbar, denn Verhöre und Sonderanweisungen der Vernehmer hatten stets höhere Priorität. Für Gefangene fiel dann die wöchentliche Möglichkeit aus.

Gefangene wurden nacheinander (zum Freihof und Duschen zellenweise, zum Verhör einzeln) über Gang bzw. Treppenhaus geführt. Die Gefangenen

hatten in den 70ern/80ern nur folgendes zur Verfügung: 2 Handtücher, 2 Waschlapen, Lappen, Taschentuch, 2 Turnhemden und -hosen, 2 Paar Strümpfe, Schlaf- und Trainingsanzug, 3 Wolldecken, Bettwäsche, Hausschuhe, Kamm, Zahnputzzeug und zum Essen: Plastetasse, Plastebrett, Plastemesser und Plastedose. Sonst waren tagsüber nur Brillen gestattet und die eingekauften Gegenstände.

Tagsüber war das Liegen (außer im angeordneten Ausnahmefall) verboten. Wer sich trotzdem hinlegte, wurde sofort verwahrt oder bestraft. Bewegungsraum, der als Ausgleich zur stundenlang starren Verhör-Haltung unentbehrlich gewesen wäre, gab es nicht. Die Freihofzeit (in hochummauerten Freigangzellen von ca. 18 qm) umfasste 30 Minuten. Da es weder überdachte Stellen noch Überjacken gab, musste mancher Gefangene bei Schlechtwetter verzichten. Ebenso wenn sich Freihof- und Verhörzeiten überschneiden. Für Gefangene gab es keine Uhrzeit. einzige Anhaltspunkte waren Weck-, Nacht- und Essenszeiten.

Bezeichnet wurden Untersuchungsgefangene als „Verwahrhäftlinge“ (VH). Sie erhielten eine gefängnisinterne, dreiteilige Nummer, die bei der Zellenverlegung wechselte und sich wie folgt gliederte z.B. 27/ III/ 124 (=Zellnummer/ Bettnummer/ Aufnahmeummer. Direkt angesprochen wurden Gefangenen allerdings nur mit der Bettnummer, also der „Eins“, „Zwei“ usw.

Ihre Namenlosigkeit aber bedeutete nicht, dass den Diensthabenden ihre Namen unbekannt gewesen wären. In „Vorkommisberichten“ ist wiederholt der Name des Betreffenden genannt.

Es gibt genügend Berichte von dauernden nächtlichen Kontrollen. In kurzen Abständen von zirka einer Viertelstunde. Im stasi-deutsch nannte sich das „Sichtkontrolle“ (im Unterschied zur „Horchkontrolle“). In einzelnen Nächten konnte es geschehen, dass ein Gefangener unentwegt dazu aufgefordert wurde, sich gemäß der Hausordnung auf den Rücken zu drehen oder die Hände unterm Kopf vorzuziehen.

-----  
 Informationsblatt zur MfS-U-Haftanstalt Erfurt Nr. 2  
 ©TLStU, Text und Layout: Andrea Herz;  
 TLStU, J.-Fuchs-Str. 1, 99096 Erfurt, (0361) 3771956

Weitere Info-Blätter: Haftanstalt-Hausstruktur; Gefangenen-Situation; Strafverfahren&Verhöre

## Das Haftregime der MfS-Haft Erfurt

*Als Teil der Staatssicherheit verfahren die Posten und Schließer nach zentralen Vorgaben ihres Ministers Mielke. Das schloss Übertretungen und Gewalt, an die sich einzelne Häftlinge natürlich sehr genau erinnern, nicht aus. Doch da das MfS im Blickfeld des Westens stand, waren die MfS-Obersten an einem festumrissenen, unpersönlichen Haftregime interessiert und nicht an Selbstjustiz und Anarchie seitens ihrer Mitarbeiterschaft. War man mit psychischer Gewalt nicht zimperlich, so war doch der Tod eines Gefangenen im eigenen Haus durchaus unerwünscht.*

### Generelle Dienstanweisungen zum Haftregime

Mielkes **Dienstanweisung 2708** regelte 1955 das stasi-interne U-Haft-Regime, z.B. die Führung von Häftlingen mit Führungs-Posten im Rücken und Handfesseln. Es wurden keinerlei Gefangenrechte erwähnt. Dafür waren Strafmaßnahmen für unangepasstes Verhalten umso ausführlicher aufgelistet: Entzug der Bettdecke und des Mittagessens bis hin zum Einsperren in spezielle Arrestzellen. Außerdem wurde ein eingeschränktes Kontrollrecht der Staatsanwälte betont.

Die nächste „Grundlage einer effektiven und zielgerichteten Gestaltung der UHA waren die ‚**Gemeinsame Anweisung‘ (UHVO) vom 8.11.1968** sowie die gemeinsamen Festlegungen der HA IX und Abteilung XIV.“ (Selbstaussage Abt. XIV)

**Von 1980** stammte eine gemeinsame Untersuchungs-Haft-Vollzugs-Ordnung von Innenministerium, MfS und Generalstaatsanwalt. Sie ist so allgemein, dass sie kaum Veränderung bewirkte, und die MfS-Führung hatte auch darin viele fragwürdige Regelungen, die bis 1989 galten: Die strikte Absonderung der Gefangenen diene dem „*störungsfreien Verlauf des Strafverfahrens*“. Für weitere Rechtsbeschränkungen der Gefangenen wurden Sicherheitsprobleme vorgeschoben.



Die letzte große Rahmenregelung für die MfS-Haft stand etwas stärker im Lichte von UNO und KSZE: Mielkes **Dienstanweisung 1/86** „über den Vollzug der Untersuchungshaft und die Gewährleistung der Sicherheit in den Untersuchungsanstalten des MfS“ und deren Folgeweisungen. Auch sie klingt auf den ersten Blick harmlos-nüchtern und ist wieder so allgemein, dass es konkreter örtlicher Dienstbefehle zur Umsetzung bedurfte. Geregelt waren darin u.a. die Aufgaben der Abteilung XIV, deren Zusammenwirken mit der Untersuchungsabteilung IX, die Verfahrensweisen bei Jugendlichen und Ausländern und bei Entlassungen. Klarer beschrieben sind jetzt erstmals die Disziplinar- und Zwangsmaßnahmen.

Eckpunkte der in der Dienstanweisung 1/86 festgeschriebenen Beziehung zwischen Untersuchungs-(IX) und Gefängnisabteilung (XIV):

- Gefängnisabteilung erhielt von „Untersuchungsführern“ (nur) solche Begleitinformationen, die zum „Haftvollzug“ eine Rolle spielen könnten (Gewaltneigung, Selbsttötungswahrscheinlichkeit, Gesundheit etc). Vernehmer „unterstützen“ bei allen Abstimmungen zwischen Justiz und U-Haft.

- „Untersuchungsführer“ bestimmen konkrete Haftsituation, wie: Einzel- oder Gemeinschaftshaft, Verbot oder Gewährung von Post/Besuch/Anwalt), Vergünstigung, Verhör-Vorführung, Transport/Überführung.

Ausführlich geregelt waren u.a. „Maßnahmen“ gegen Gefangene verschiedenen Charakters:

- **Disziplinarmaßnahmen** bei „schuldhaften Verstößen gegen die Pflichten und Verhaltensregeln“: Missbilligung, Aussprache mit Verwarnung, Einkaufsverbot, unverzüglicher Arrest bis zu 14 Tagen.
- **Sicherungsmaßnahmen**, „wenn sie zur Verhinderung eines körperlichen Angriffs ..., einer Flucht ... oder zur Verhinderung eines Angriffs ... auf das eigene Leben erforderlich sind“: Absonderung, Entzug von Gegenständen, Privatkleidung oder von Freihof.
- **Zwangsmaßnahmen**, „wenn auf andere Weise ein Angriff ... bzw. ein Fluchtversuch nicht verhindert werden kann“: Schlagstock („zur Brechung des Widerstandes“), Fesseln (bei Vorführung/Transport), Führungskette, Reizstoff-spray, Fesselungsjacke (bei Selbstmorddrohung, Zerstörung von Gegenständen), Diensthunde (bei Lebensgefahr für Personal), Schusswaffe (nach Verordnung).

1986 kamen auch eine neue Besuchsordnung, Vorführanweisung und Transportordnung hinzu.

Diese 1986er Richtlinien zeigen aber auch, dass das MfS nach außen hin sauber und korrekt wirken wollte. In der Praxis wurde das Auftreten gegenüber Gefangenen moderater. Das Wachpersonal beschränkte sich häufiger aufs „Ermahnen“, notierte dafür aber das Gefangenenverhalten für die „Untersuchungsführer“, die dies bei Verhör und Gericht ausnutzen konnten.

Der Haftalltag, der aus Perspektive manches Angestellten als rechtmäßig und korrekt angesehen wurde, war aus der Perspektive der Gefangenen ganz anders (s. Faltblatt: „Haftalltag“). Keine Dienstanweisung verbot z.B. die ständige Zelenspitzelei durch „Horchkontrollen“. Dauerbelastungen – wie Sauerstoffmangel, Enge und Düsternis – mögen teilweise Zufall und nur teilweise böse Absicht gewesen sein, aber bei einer Beschwerde hieß es nur allzu oft: „Du selbst bist doch Schuld an deiner Lage“.

### Hausordnung (70er/80er Jahre)

Die *Hausordnung für die Untersuchungshäftlinge* wurde in den 70ern erlassen und war in erster Linie eine Verhaltensordnung für die Inhaftierten. Auf dem Papier wirkt sie sehr nüchtern. Insns Auge fallen der scheinbar überkorrekte Impetus oder die vielen kleinteiligen Regelungen zur „sorgfältigen Behandlung des Volkseigentums“ auf. Doch auf den zweiten Blick finden sich darin äußerst fragwürdige Vorschriften, wie:

„den ärztlich angeordneten Maßnahmen ... (ist) uneingeschränkt nachzukommen“ – Ein Nebensatz, der im Grunde jede ärztlich mitgetragene Zwangsmedikamentierung eines Gefangenen auf die Ebene des prinzipiell Erlaubten stellte.

„Inhaftierte werden mit der Verwahrraum- und Belegungsnummer angesprochen“ – eine Regel, mit der den Gefangenen Identität und Würde vorenthalten wurde.

„die Entbietung des Tagesgrußes ... ist zu unterlassen“ – dieses Verbot widerspricht sozialen Grundnormen der Mensch-Mensch-Beziehung und lässt erkennen, dass man die Gefangenen gern prinzipiell als Un-Menschen klassifizierte.

„Es ist untersagt, sich körperliche Selbstbeschädigungen zuzufügen“ – ein Nebensatz, der nicht nur die räumliche Freiheit der Gefangenen in Frage stellte, sondern auch das fundamentale Recht am eigenen Körper. Stasi-Mitarbeiter konnten damit letztlich ihre Verantwortung für die vielen Selbstmordversuche und gesundheitliche Schädigungen abwälen auf den Inhaftierten, der ja selbst gegen die Hausordnung verstieß. Dies „Verbot“ rechtfertigte letztlich den Einsatz von Zwangsjacken (stasi-deutsch: „Beruhigungsjacken“), um „Selbstbeschädigung“ und damit Übertreten der Hausordnung zu verhindern.

„Während der Ruhezeiten (Nachtruhe) ist das Gesicht nicht mit der Schlafdecke zu bedecken.“ – das erscheint vordergründig als Regel zum sofortigen Bemerkn von Flucht oder Selbstmordversuch, gab aber den Gangposten zugleich das Recht, die Nachtruhe beliebig oft zu stören. Aus Berichten ist bekannt, dass Gefangene zeitweise nicht mal mit dem Kopf zur Seite oder mit Armen unter der Bettdecke schlafen durften und dass sie nächtelang viertelstündlich mit Licht und Zurufen am Tiefschlaf gehindert wurden.

Die Hausordnung für Inhaftierte in den Untersuchungshaftanstalten basiert auf der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik und garantiert die den Beschuldigten und Angeklagten gewährten Rechte, die Durchsetzung der auferlegten Pflichten und legt für alle Inhaftierte verbindliche Ordnungs- und Verhaltensregeln fest.

Die Ordnungs- und Verhaltensregeln dienen der Durchsetzung der Ordnung, Disziplin und Einhaltung der Hygiene in den Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit.

#### 1. Grundsatzbestimmungen

1.1. Inhaftierte haben gleiche Rechte und Pflichten, unabhängig ihrer Nationalität, ihrer Rasse, ihres Glaubensbekenntnisses, ihrer Weltanschauung oder ihrer Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht.



Inhaftierte haben die Pflicht:

alle in dieser Ordnung festgelegten Ordnungs- und Verhaltensregeln einzuhalten,

- den Anordnungen der Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt Folge zu leisten,
- den Tagesablauf einzuhalten,
- das Volkseigentum, insbesondere die Einrichtungen der Verwahräume, die übergebenen Kleidungs- und Nutzungsgegenstände sorgfältig zu benamen, vor Beschädigung und Verlust sowie Mißbrauch zu schützen,
- die Bestimmungen über den Gesundheits- und Brandschutz einzuhalten,
- sich den ärztlichen Untersuchungen und angeordneten Schutzimpfungen zu unterziehen und den ärztlich angeordneten Maßnahmen und Verhaltensweisen uneingeschränkt nachzukommen,
- Gefahren für Personen und Sachen unverzüglich den Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt zu melden und – soweit die Möglichkeit besteht – abzuwenden.

Außer diesen Regelungen, die ganz offenkundig gegen Menschenrechte verstößen, finden sich in der „Hausordnung“ auch solche, die direkt aus dem Strafprozessrecht erwachsen. Z. B. das Recht, „die für die Verteidigung notwendigen Materialien und gesetzlichen Bestimmungen zu erhalten“. Oder das Recht, jederzeit ein Anliegen benennen zu können. Betroffene berichten, dass diese Rechte oft aber nicht gewährt wurden: Vom Strafgesetzbuch wurden meist nur irreführende Auszüge vorgelesen. In der Arrestzelle mussten Gefangene manchmal lange darum bitten, die Toilette benutzen zu dürfen.

Ebenfalls aus Gründen des Strafprozessrechts war den Inhaftierten formell gestattet, „eigene Bekleidung ... tragen zu können“ bzw. nur „auf Wunsch ... anstaltseigene Bekleidung“. Da sie aber keine Möglichkeit bekamen, private Wechselkleidung zu besorgen und zu pflegen, blieb ihnen nur der „Wunsch“ nach anstaltseigener Bekleidung. Ohnehin konnte der Gefängnisleiter jederzeit nach der Sonderregelung verfahren, der zufolge „bei Verfügung von Sicherheitsmaßnahmen oder zur Aufrechterhaltung der Hygiene ... auf Weisung des Leiters der Untersuchungshaftanstalt das Tragen anstaltseigener Bekleidung angeordnet werden“ konnte.

„Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung, bei Verstößen gegen die Pflichten und Ver-

haltensregeln können Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen in Anwendung gebracht werden.“ (Diese „Maßnahmen“ standen nicht in der Hausordnung, sondern in Dienstanweisungen.

Neben der Hausordnung für Untersuchungsgefangene gab es eine weitere für die (bereits verurteilten) Strafgefangenen der Arbeitskommandos.

So harmlos-nüchtern wie die Hausordnung wirkten auch die **Besuchsbestimmungen**. Die Inhaftierten mussten die Kenntnis der Bestimmungen bei einem genehmigten Besuch mit generell halbstündiger Dauer unterschreiben. Das verbriefte „Recht auf Begrüßung mit Händedruck“ ist zugleich das Verbot all dessen, was darüber hinausging. Im Gespräch war es gestattet, „sich über Probleme auszutauschen“, mit möglichen einschränkenden Vorgaben des Staatsanwaltes sowie der Vernehmer.

### Tages- und Wochenablaufplan

Für generelle organisatorische Abläufe der Tage und Wochentage gab es einen festen Rhythmus:

Um 6 Uhr (sonntags 7 Uhr) wurde mit einem akustischen Signal (sirenenartiger Hornton) geweckt. Eine Stunde Zeit gab es zum Waschen, Frühstück (Brot, etwas Margarine und verdünnte Marmelade), Zellenreinigung und „Meldung-Machen“. Das Rasieren wurde überwacht (Rasierapparat wurde im Gang in Steckdosen getan und kurzzeitig in Zelle gereicht) und erfolgte nacheinander von Zelle zu Zelle. Zwischen 7 und 12 Uhr wurden die Gefangenen – sofern sie nicht gerade im Verhör saßen – zellenweise in die Freihöfe geführt und währenddessen die Zellen durchsucht. Um 8 Uhr begannen aber auch oft Verhöre, so dass der Freihof wiederholt ausfiel. Üblicherweise dauerten die Verhöre bis 17/18 Uhr, doch hatten die Vernehmer keinen „geregelten Arbeitstag“. Die Schließer führten die Gefangenen 12-13 Uhr kurzzeitig aus den Verhörzimmern in ihre Zellen, wo das Mittagessen (kleine Mengen, eintönige Billigzutaten, verkocht, mehliges Gemüse) ausgehändigt wurde. Das Abendessen (2 Scheiben Brot, wenig Margarine, dünne Wurstscheibe, Tee ohne Zucker) kam gegen 17 Uhr in die Zellen. Verordnete Medizin wurde wie angeordnet, meist aber 20 Uhr, verteilt. 20.45 Uhr mussten Gefangene ihre Brillen abgeben. 21 Uhr erfolgte ein allgemeiner Kontrolldurchgang und